

Satzung des Vereins "Trägerverbund der Burg Lenzen (Elbe)"

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 30.03.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Trägerverbund der Burg Lenzen (Elbe) e.V".

(2) Sitz des Vereins ist Lenzen (Elbe).

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

a) Die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes;

b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

c) Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:

d) Die Förderung von Kunst und Kultur;

e) Die Förderung der Volksbildung.

Die Verwirklichung dieser Zwecke erfolgt insbesondere durch

Zu a) die Durchführung von praktischen Natur- und Umweltschutzmaßnahmen und –projekten wie z.B. die Renaturierung oder Neuanlage von Gewässern, Gehölzpflanzungen sowie die Durchführung von Pflegemaßnahmen an unterschiedlichen Biotopen und die Förderung des Gedankens der ökologischen Landbewirtschaftung.

Zu b) die Durchführung von Projekten zur Erforschung auenökologischer Themen und Gewinnung neuer Erkenntnisse zu Fragestellungen wie der Renaturierung von Auen, der Erfassung und Bewertung von Ökosystemdienstleistungen oder Biotopverbundkonzepten in Zusammenarbeit mit Behörden und Hochschuleinrichtungen.

Zu c) die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und denkmalgerechten Entwicklung des als Bau-, Boden- und Gartendenkmal geschützten Ensembles Burg Lenzen/Elbe z.B. durch die denkmalgerechte Sanierung von Gebäuden,

Pflegemaßnahmen im Burgpark und zur Erhaltung und Entwicklung weiterer denkmalgeschützter Gebäude oder Gebäudeteile in der Region Lenzen.

Zu d) der Betrieb der stadthistorischen Ausstellung Lenzens und die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z.B. Theater und Konzerte, die Präsentation von Sonderausstellungen und die Entwicklung, Pflege und Erhaltung von Kunstobjekten im ländlichen Raum wie z.B. im NaturPoesieGarten auf Burg Lenzen.

Zu e) Projekte und Maßnahmen der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung wie z.B. Führungen oder Vorträge zum Auenschutz und zum ökologischen Hochwasserschutz sowie Bildungsprogramme zu Themen der nachhaltigen Entwicklung wie z.B. Ernährung, Klima und Energie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind Vereine und Körperschaften. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung beendet.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die

Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden. Sie entscheidet endgültig. Solange ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.

(4) Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. kann als Eigentümer der Burg Lenzen nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind nicht beschlussfähig.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) einmal im Jahr als Jahresmitgliederversammlung,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der jeweils erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstandes entgegen. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes wird von einem oder zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. besitzt Vetorecht in Fragen der Änderung der baulichen Substanz der Gebäude und des Parks der Burg Lenzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über Art und Höhe des Mitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe soll jährlich mindestens 100 EUR betragen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

Mögliche weitere Vorstandsmitglieder sind:

- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- die Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des § 9 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so sind die Mitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Jahresbericht und einen Rechenschaftsbericht.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben auf eine vom Vorstand zu benennende Geschäftsleitung des TVBL, insbesondere des Europäischen Zentrums für Auenökologie, Umweltbildung und Besucherinformation Burg Lenzen/Elbe" zu übertragen. Diese braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Der/die LeiterIn wird in die Lage versetzt, das Zentrum selbstständig und verantwortlich zu führen. Einzelheiten regelt ein besonderer Vertrag. Soweit Aufgaben auf ihn/sie übertragen sind, bedarf es einer vom Vorstand erteilten Vollmacht. Vor Vorstandsentscheidungen ist der/die LeiterIn des Zentrums zu hören. Er/Sie nimmt an Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Bildung des Vorstandes

Der BUND, Landesverband Brandenburg e.V. und der BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. und der BUND Bundesverband benennen *je ein* stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Stadt Lenzen/das Amt Lenzen entsenden mindestens einen Vertreter in den Vereinsvorstand.

Die Vereins-Vorstandsmitglieder des BUND Landesverband Brandenburg e.V., des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und des BUND Bundesverband werden vom jeweiligen Vorstand der Vereine benannt. Die Stadt Lenzen wird durch den/die Bürgermeister/-in, das Amt durch den/die Amtsausschussvorsitzende/n vertreten. Für die Vertretung von Stadt und Amt Lenzen ist zudem der/die Amtsdirektor/in Mitglied des Vorstandes.

Der BUND Niedersachsen e.V. stellt die/den Vorsitzende/n, die Stadt Lenzen (Elbe) stellt die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Vorbereitung und Verabschiedung des Haushaltplanes, Buchführung und Erstellung von Jahresberichten und Jahresabschluss.
- d) Erarbeitung und Verabschiedung von Konzepten zur Leitung, Organisation und personellen Ausstattung des Zentrums sowie zu dessen Nutzung und Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die von Mitgliederversammlungen oder in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.